

Satzung für den Beirat des Stadt- und Bergbaumuseums der Stadt Staßfurt (Museumsbeiratssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 30, 45 Abs.2 Nr.1. und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In der Stadt Staßfurt wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Museumsbeirat gebildet. Dieser Museumsbeirat bleibt für den Rest der derzeit laufenden Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Staßfurt bestehen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für diesen Museumsbeirat entsprechend.

§ 1

Bildung des Museumsbeirates für das Stadt- und Bergbaumuseum Staßfurt und dessen Aufgaben

Die Stadt Staßfurt bildet einen Museumsbeirat für das Stadt- und Bergbaumuseum der Stadt Staßfurt (nachfolgend Museum genannt).

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Museumsbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Dem Museumsbeirat gehören höchstens 7 Mitglieder an.
- (3) Der Museumsbeirat ist bei allen die grundsätzliche Konzeption des Stadt- und Bergbaumuseum betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (4) Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Stadt Staßfurt in den nachfolgenden museumsfachlichen Angelegenheiten:
 - Konzeption/Neukonzeption/Umgestaltung des Museums
 - Ausstellungs- und Sonderausstellungsplanungen
 - Sammlungskonzeption
 - größere Umbaumaßnahmen

§ 2

Name und Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen Museumsbeirat.
- (2) Der Museumsbeirat hat seinen Sitz im Museum der Stadt Staßfurt, wo ihm bei Bedarf ein Arbeitsplatz zeitweise zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Museumsbeirat besteht aus höchstens 7 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport bestellt werden. Die Bestellung gilt bis auf Widerruf.
- (2) Die erste Sitzung nach erfolgter Bestellung des Museumsbeirates wird durch einen

Vertreter der Stadt Staßfurt, unter Beteiligung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport, geleitet.

- (3) Der Museumsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer vorsitzenden, einer stellvertretenden und einer schriftführenden Person besteht. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Museumsbeirates.
- (4) Die Mitglieder der Museumsbeirates sollen über sehr gute Orts- und Geschichtskenntnisse über die Stadt Staßfurt verfügen.
- (5) Nach Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Museumsbeirat aus dem Kreis bestellbarer Personen nachrücken. Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport bestellt das neue Mitglied.
- (6) Mitglieder des Museumsbeirates können vom Ausschuss Kultur, Bildung und Sport abbestellt werden, wenn sie den Beratungen des Museumsbeirates wiederholt (mindestens 3 Mal) unentschuldig fehlen.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Museumsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine/ein von ihm/ von ihr benannte/r Beschäftigte/Beschäftigter der Verwaltung sowie die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport können an den Sitzungen des Museumsbeirates teilnehmen. Die Termine der Sitzungen werden dem Oberbürgermeister rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Der Museumsbeirat hat das Recht, an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten zu stellen, welche in die Zuständigkeiten des Museumsbeirates fallen.
- (4) Für die Sitzungen des Museumsbeirates stellt die Stadt nach rechtzeitiger, vorheriger Bekanntgabe des Sitzungstermins (mindestens 2 Wochen vorher) geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin stellt dem Museumsbeirat notwendige Beratungsunterlagen zur Verfügung, insoweit diese für die Beratung zweckdienlich sind.

§ 5 Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Museumsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung der Stadt Staßfurt über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.
- (2) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Museumsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Museumsbeirat gibt sich spätestens 8 Wochen nach dessen Bildung eine Geschäftsordnung, die der Stadt Staßfurt bekanntgegeben wird.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.